

18.12.02

**Antrag
des Landes Berlin**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Antrag der Länder Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern

Punkt 9 der 784. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2002

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes - Drs. 359/01 - wird wie folgt geändert:

Zu Artikel 1:

In Art. 1 werden § 45 Abs. 1 Sätze 2 und 3 AsylVfG wie folgt gefasst:

„Bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung oder bei deren Wegfall richtet sich die Aufnahmequote nach dem prozentualen Anteil der Länder am Bruttoinlandsprodukt. Der Schlüssel wird jeweils zum 1. Januar eines Jahres aktualisiert. Als Bezugsgröße dienen dabei die Wirtschaftsdaten aus dem zweiten der Aktualisierung vorausgehenden Kalenderjahr.“

Folgeänderungen:

1. Im Vorblatt sind unter A. Problem und Ziel die Worte „Königsteiner Schlüssel“ durch die Worte „Länderanteil am Bruttoinlandsprodukt“ zu ersetzen.
2. Im Vorblatt sind unter B. Lösung die Worte „demographische und“ zu streichen.
3. In der Anlage ist unter Begründung: **A Allgemeiner Teil** der zweite Absatz durch folgenden Text zu ersetzen:

„Die Bezugnahme auf den Länderanteil am Bruttoinlandsprodukt stellt sicher, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Länder angemessen berücksichtigt wird.“

4. a) In der Anlage ist unter Begründung: **B Besonderer Teil - Zu Artikel 1** - der erste Absatz durch folgenden Text zu ersetzen:

„Die Festlegung des neuen Verteilungsschlüssels beruht auf der Berechnung der Daten zum Bruttoinlandsprodukt aus dem vor-vorhergehenden Kalenderjahr. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die erforderlichen Daten rechtzeitig zur Aktualisierung des Verteilungsschlüssels vorliegen und den Ländern bereits im Vorfeld Gelegenheit gegeben

wird, sich rechtzeitig auf den veränderten Schlüssel einstellen zu können (z.B. zur Vorhaltung von Quartieren).

Eine Neufestsetzung der Quote im Asylverfahren im Jahr 2003 würde unter Verwendung des Länderanteils am Bruttoinlandsprodukt im Jahre 2001 folgende Quoten ergeben:

Sollanteil in v.H.	
Baden-Württemberg	14,67
Bayern	17,32
Berlin	3,68
Brandenburg	2,05
Bremen	1,09
Hamburg	3,56
Hessen	8,99
Mecklenburg-Vorpommern	1,40
Niedersachsen	8,69
Nordrhein-Westfalen	22,28
Rheinland-Pfalz	4,45
Saarland	1,19
Sachsen	3,60
Sachsen-Anhalt	2,05
Schleswig-Holstein	3,05
Thüringen	1,93.

b) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Worte „und demographische“ gestrichen.

c) In Absatz 4 werden die Worte „die Berechnung des jeweils aktuellen Finanzierungsschlüssels“ durch die Worte „den aktuellen Anteil der Länder am Bruttoinlandsprodukt“ ersetzt.

Begründung (nur für das Plenum):

Der Königsteiner Schlüssel hat sich als Maßstab für die Aufteilung insbesondere der Kosten gemeinsamer Einrichtungen bzw. Vorhaben der Länder oder von Bund und Ländern bewährt. Als Maßstab zur Aufteilung personenbezogener Quoten ist jedoch der Länderanteil am Bruttoinlandsprodukt besser geeignet.

Während der „Königsteiner Schlüssel“ auf der Grundlage der Finanzkraft der Länder errechnet wird und daher diejenigen Länder, die aufgrund ihrer Situation Ausgleichszahlungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs erhalten, besonders stark belastet, stellt die Bezugnahme auf den Länderanteil am Bruttoinlandsprodukt sicher, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Länder angemessen berücksichtigt wird. Dieser Schlüssel ist daher für die Verteilung der Asylbewerber, deren Versorgung in wesentlichem Umfang von Ländern und Kommunen zu leisten ist, sachgerecht.

Als Bezugsgröße werden die Daten zum Bruttoinlandsprodukt aus dem vorhergehenden Kalenderjahr herangezogen, um zu gewährleisten, dass die

entsprechenden Daten rechtzeitig zur Aktualisierung des Verteilungsschlüssels vorliegen und den Ländern bereits im Vorfeld Gelegenheit gegeben wird, sich rechtzeitig auf den veränderten Schlüssel einstellen zu können (z.B. zur Vorhaltung von Quartieren.)

Die Gegenüberstellung der unterschiedlichen Modelle der Aufnahmequoten ergibt folgende Verteilung:

1	2	3	4	5	
Land	geltende Fassung § 45 AsylVfG in %	Königsteiner Schlüssel in %	Anteil am BIP 2001 in %	Mehr- (+) bzw. Minder- (-) belastung gegenüber	
				Spalte 2	Spalte 3
BW	12,2	12,49665	14,67	+ 2,47	+ 2,17335
BY	14,0	14,55329	17,32	+ 3,32	+ 2,76671
BE ¹	2,2	4,97892	3,68	+ 1,48	-1,29892
BB	3,5	3,14866	2,05	- 1,45	- 1,09866
HB	1,0	0,96732	1,09	+ 0,09	+ 0,12268
HH	2,6	2,48358	3,56	+ 0,96	+ 1,07642
HE	7,4	7,23580	8,99	+ 1,59	+ 1,75420
MV	2,7	2,23200	1,40	- 1,3	- 0,83200
NI	9,3	9,10174	8,69	- 0,61	- 0,41174
NW	22,4	21,65012	22,28	- 0,12	+ 0,62988
RP	4,7	4,69352	4,45	- 0,25	- 0,24352
SL	1,4	1,26886	1,19	- 0,21	- 0,07886
SN	6,5	5,53546	3,60	- 2,9	- 1,93546
ST	4,0	3,30759	2,05	- 1,95	- 1,25759
SH	2,8	3,29707	3,05	+ 0,25	- 0,24707
TH	3,3	3,04942	1,93	- 1,37	- 1,11942
D	100,0	100,0	100,00	+/- 0	+/- 0

¹ Die Summe der Länderanteile am BIP ergibt im Falle des BIP 2001 nicht glatt 100 %, sondern 99,99 %. Um in der Summe jeweils auf 100 % bzw. bei der Berechnung der Belastungen auf +/- 0 zu kommen, sind in den Spalten 4 und 5 die fehlenden Bruchteile auf die Berliner Werte aufgeschlagen worden.